Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau: Organ für das öffentliche und

> private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

44 (1971-1972) Band:

Heft: 2

Artikel: Kinderaussagen über Sexualdelikte

Haffter, Carl Autor:

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-851745

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kinderaussagen über Sexualdelikte

Carl Haffter

Durch Arthur Millers Drama «Hexenjagd» sind unserer Zeit wieder jene Vorfälle ins Gedächtnis gerufen worden, die sich 1926 in der nordamerikanischen Stadt Salem zugetragen haben. Damals wurden gegen 20 Bürger der Stadt, bisher unbescholtene Männer und Frauen, wegen Hexerei vor Gericht gestellt und hingerichtet. Die Hauptbelastungszeugen, auf deren Aussagen sich Todesurteile stützten, waren die

11jährige Abigail Williams und andere Mädchen der gleichen Altersstufe. (Miller hat, wie er selbst in der Vorrede angibt, aus künstlerischen Gründen der Abigail seines Stücks das Alter von 17 Jahren gegeben). Diese Mädchen zeigten hysterische Anfälle, welche auf teuflische Einflüsse zurückgeführt wurden; sie gaben auf Befragen bestimmte Personen an, die eine teuflische Macht auf sie ausgeübt hätten.

Wenn wir heute das Zustandekommen solcher Urteile auf Grund kindlicher Aussagen, die es natürlich früher auch in Europa und der Schweiz gab, zu verstehen suchen, so schälen sich vor allem folgende zwei Gesichtspunkte heraus:

1. Den Aussagen minderjähriger Zeugen wurde damals eine größere Beweiskraft zugemessen, als wir dies heute zu tun pflegen.

Basel-Stadt

Wir eröffnen im Herbst 1971 unser Basler Schulheim und Asthmatherapiestation Castelmont in Davos-Platz und bilden ein neues Arbeitsteam. Folgende Stellen sind noch frei:

dipl. Erzieherinnen/Erzieher dipl. Krankenschwester mit erzieherischem Interesse dipl. Physiotherapeutin Sekretärin der Sozialarbeiterin (Arbeitsort Basel) Koch oder Köchin Hausangestellte (beiderlei Geschlechts)

Die Anstellungbedingungen sind fortschrittlich, die Heimstruktur modern konzipiert. Auskunft erteilt das Schulfürsorgeamt Basel-Stadt, Münsterplatz 17, Telefon 061 25 64 80.

Offerten sind an das

Erziehungsdepartement

Personalsekretariat, Münsterplatz 2, 4051 Basel, zu richten.

Personalamt Basel-Stadt

2. Die Aussagen der Mädchen in jenen Hexenprozessen waren nur möglich, weil die Erwachsenen bis hinauf zum Richter ihnen nicht kritisch begegneten, sondern von vornherein bereit waren, ihnen Glauben zu schenken, und weil eine bestimmte Erwartungsspannung der Umgebung und eine suggestive Art der Befragung wesentlich dazu beitrugen, das ganze Phantasiegebilde der Hexereien überhaupt zu erzeugen.

Die wissenschaftliche Forschung der Psychologie der Zeugenaussage setzte erst zu Beginn dieses Jahrhunderts ein. Die durch Aussageversuche fundierte Kritik an der Zeugnisfähigkeit von Kindern und Jugendlichen geht auf W. Stern zurück. Seither sind diesen Fragen zahlreiche eingehende Studien gewidmet worden. Es geht heutzutage vor allem um Sittlichkeitsdelikte, deren Opfer das Kind angeblich war, oder die es bei andern Kindern beobachtet haben soll. Es ist verständlich, daß bei sexuellen Themen die Objektivität der Aussage besonders fragwürdig wird, weil hier beim Kind einerseits mangelhafte Kenntnis sexueller Vorgänge und schamhafte Befangenheit, anderseits Neugier und Phantasievorstellungen seine Aussagen verfälschen können. Aus deutschen Städten, wo regelmäßig alle kindlichen Zeugen bei Sexualdelikten durch Sachverständige begutachtet werden, liegen neuerdings monographische Bearbeitungen des Themas vor (Müller-Luckmann, Geisler). Beonders eindrückliche Berichte über die Entstehung und Entlarvung einzelner Fälle von Falschbezichtigung haben Bach aus Deutschland, Bovet und Probst nach schweizerischen Erfahrungen publiziert. Wir müssen aber feststellen, daß die Ergebnisse von 50 Jahren wissenschaftlicher Forschung auf diesem Gebiet weitherum noch unbekannt geblieben und die praktischen Folgerungen daraus noch nicht gezogen worden sind.

Das 7jährige Mädchen Erika, ein Waisenkind, das bei Verwandten in einem kleinen Dorf wohnt, beschuldigte den 15-jährigen Knaben A unzüchtiger Handlungen, die dieser sofort zugibt und auch

weiterhin nie bestreitet. Erst bei einer zweiten Einvernahme vier Monate später beschuldigt Erika nun auch die drei Brüder B, C und D ähnlicher Handlungen. Der 14jährige B bestreitet durchgehend, der 12jährige C und der 10jährige D streiten zuerst ab, geben dann unter Druck etwas zu, streiten später wieder alles ab. Das Mädchen selbst nimmt bei einer späteren Verhandlung seine Anschuldigungen gegen B, C und D wieder zurück mit der Angabe, es sei von A zu dieser falschen Bezichtigung angestiftet worden. Noch später beschuldigt es D neuerdings und gibt jetzt an, es sei nur durch Drohungen von B veranlaßt worden, seine Aussagen zurückzunehmen. Erst jetzt, ein volles Jahr nach dem Vorfall mit A, wird das Mädchen vom Präsidenten des Bezirksgerichts uns zur Untersuchung geschickt mit dem Auftrag herauszufinden, was an den Aussagen des Kindes wahr sei. Das Mädchen ist im Verlauf des Verfahrens von verschiedenen Männern, vom Ortspolizisten bis zum Gerichtspräsidenten einvernommen worden. Es wurde zwar anfangs daran gedacht, aus dem entfernten Kantonshauptort die Polizeiassistentin zur Untersuchung kommen zu lassen, aber diese war damals gerade nicht abkömmlich. Erhebungen über die Persönlichkeit des Opfers fehlen in den Akten völlig. So waren nicht einmal die beiden Lehrerinnen befragt worden, bei denen das Kind innerhalb dieses Jahres die Schule besucht hatte. Beide gaben uns übereinstimmend an, daß es sich um ein schwachbegabtes Mädchen handle, das gelegentlich unglaubhafte Erlebnisse schildere. Das gleiche gaben die Pflegeeltern an. Die Untersuchung ergab leichten Schwachsinn (IO nach Binet-Kramer = 88). Bei den Aussageprüfungen nach Probst beschrieb Erika ein vorgezeigtes Bild und reproduzierte eine vorgelesene Geschichte schon innerhalb der gleichen Sitzung mit einer Mischung von richtig Erinnertem und Hinzuerfundenem, eine Woche später ergänzt durch neue frei hinzuphantasierte Elemente. Besonders charakteristisch war, daß das Mädchen nie um eine Antwort verlegen schien und auf keine Frage sagte, es wisse dies nicht mehr, daß es ferner auf alle suggestiven Fragen einging und sogar die Farben der abgebildeten Gegenstände nannte, obwohl ihm nur Schwarzweiß-Abbildung gezeigt eine worden war. Es war einleuchtend, daß wir nach diesem Befund erklären mußten, das Kind sei als Zeugin unzuverlässig, und es könne nur jenes Delikt als erwiesen gelten, das der Knabe A selbst eingestanden hatte.

Kenntnisse der Kriterien zur richtigen Beurteilung kindlicher Aussagen fehlen aber nicht nur bei manchen Polizeiorganen und gerichtlichen Instanzen. Auch jene Fachleute, die aus erster Hand von an-

geblichen Sexualdelikten an Kindern zu hören bekommen, Aerzte, Pfarrer, Lehrer, Anwälte, Heimleiter, Fürsorger, Vormünder sind mit dieser Problematik viel zu wenig vertraut, und auch dies kann sich verhängnisvoll auswirken. Es hängt ja meistens entscheidend von den Personen ab, die als erste das Kind befragen, ob überhaupt eine Falschbeschuldigung entsteht, bzw. ob ein harmloser, nicht strafbarer Sachverhalt allmählich zu einem monströsen Verbrechen aufgebauscht wird. Sicher ist der Schutz des Kindes vor sexuellen Angriffen eine so wichtige Aufgabe des Rechtswesens, daß jedem Verdacht nachgegangen werden muß. Aber auch der Schutz des Bürgers vor falscher Anschuldigung ist ein wichtiges Rechtsgut; die moralischen Folgen einer ungerechtfertigten Strafuntersuchung oder gar einer Inhaftierung sind oft nicht wieder gutzumachen. Es ist auch für den Anzeigesteller meist äußerst peinlich, oft seiner sozialen Stellung nachteilig und muß in jedem Fall sein Gewissen belasten, wenn das Verfahren die Unschuld des Angeschuldigten erweist. In einem kürzlich durchgeführten Strafverfahren gegen einen früheren Heimleiter, der sich an ihm anvertrauten weiblichen Zöglingen vergriffen haben soll, aber dann freigesprochen wurde, warf man der neuen Hausmutter vor, sie habe sich, als die Gerüchte unter den Zöglingen aufkamen, selbst zu aktiv um die Aufdeckung der vermeintlichen Verfehlungen bemüht, auf eigene Faust die Mädchen ausgefragt und dadurch Aussagen provoziert, die sich dann als nicht haltbar erwiesen.

Es war bisher hauptsächlich von weiblichen Zeugen in der Vorpubertät und Pubertät die Rede. Dies ist tatsächlich die wichtigste Gruppe wirklicher und vermeintlicher Opfer von Sexualdelikten. Es ist auch in Kreisen von Erziehern, Fürsorgern und Richtern am ehesten bekannt, daß gerade in dieser Lebensphase im Zusammenhang mit der eigenen Sexualentwicklung Phantasien um das Thema Sexualität bei jedem Mädchen eine mehr oder weniger große Rolle spielen. Ferner weiß man, daß

Erziehungs- und Lehrlingsheim Platanenhof Oberuzwil SG

Auf Beginn des Wintersemesters 1971/72 ist die Stelle des

Gewerbelehrers

für den allgemeinbildenden Unterricht neu zu besetzen. Daneben besteht die Möglichkeit, die Stellvertretung des Heimleiters zu übernehmen.

Bewerber richten ihre Anmeldung mit Ausweisen (Lehrpatent, Unterlagen über bisherige Tätigkeit und Referenzen) an den Präsidenten der Heimkommission, Herrn Regierungsrat W. Herrmann, Vorsteher des Erziehungsdepartementes, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen.

Anmeldeschluß: 20. Mai 1971.

Thurgauisches Lehrerseminar Kreuzlingen

Auf Beginn des Schuljahres 1972/73 ist am Lehrerseminar Kreuzlingen

eine Hauptlehrstelle für Biologie, Chemie und Turnen (Mädchen und Knabenturnen)

zu besetzen.

Verlangt wird Gymnasiallehrerpatent oder ein gleichwertiger Ausweis in Biologie und Chemie und das Eidg. Turn- und Sportlehrer-Diplom I oder II.

Auskunft über Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse erteilt die Seminardirektion Kreuzlingen (Telefon 072 8 55 55).

Anmeldungen mit Lebenslauf, Ausweisen über Studium und Unterrichtspraxis sowie Angaben von Referenzen sind bis 30. Juni 1971 zu richten an das Erziehungsdepartement des Kantons Thurgau, 8500 Frauenfeld.

Frauenfeld, den 26. April 1971 Erziehungsdepartement des Kantons Thurgau: Schümperli

Schulamt der Stadt Zürich

Am Werkjahr der Stadt Zürich ist die Stelle eines

Lehrers für allgemeinen Unterricht

auf Winterhalbjahr 1971/72 (25. Oktober), spätestens aber auf den 1. November 1971 zu besetzen.

Anforderungen: Abgeschlossene Ausbildung als Realoder Oberschullehrer, eventuell Primarlehrer mit zusätzlicher heilpädagogischer Ausbildung; Freude und Interesse an der besonderen Bildungsaufgabe des Werkiebres

Das Werkjahr kann als neuntes Pflichtschuljahr absolviert werden. Es ist vorwiegend auf handwerklicher Grundlage aufgebaut. Die Lehrer für allgemeinen Unterricht erteilen an den Schulabteilungen (ca. 15 Schüler) je 2 Stunden Deutsche Sprache, Rechnen/Geometrie, Turnen und Sport und je 1 Stunde Bürgerkunde und Praktische Uebungen. Pflichtstundenzahl: 28.

Besoldung: Reallehrerbesoldung entsprechend den Bestimmungen der städtischen Lehrerbesoldungsverordnung.

Nähere Auskunft erteilt der Vorsteher des Werkjahres, Bullingerstraße 50, 8004 Zürich (Telefon 44 43 28).

Bewerbungen mit den notwendigen Unterlagen sind bis 1. Juni 1971 an das Schulamt der Stadt Zürich, Parkring 4, 8027 Zürich, zu richten.

Der Schulvorstand

Kantonale Handelsschule Winterthur

Auf den 16. Oktober 1971 ist an der Maturitätsabteilung (Typus Wirtschaftsgymnasium) und Diplomabteilung der Kantonalen Handelsschule Winterthur

1 Lehrstelle für Mathematik u. Physik

zu besetzen. Die Bewerber müssen im Besitze des zürcherischen oder eines gleichwertigen Diploms für das höhere Lehramt sein. Vor der Anmeldung ist beim Rektorat schriftlich Auskunft über die einzureichenden Ausweise und die Anstellungsbedingungen einzuholen.

Anmeldungen für diese Hauptlehrstelle sind bis zum 31. Mai 1971 dem Rektorat der Kantonalen Handelsschule Winterthur, Postfach/ Rosenstraße 3a, 8401 Winterthur, zuzustellen.

Die Erziehungsdirektion

Suchen Sie einen neuen Wirkungskreis und sind Sie

Berufsberater / Berufsberaterin Psychologe / Psychologin Heilpädagoge / Heilpädagogin

mit anerkanntem Berufsausweis, oder stehen Sie vor dem Ausbildungsabschluß?

Falls Sie auf sozialem Gebiet eine weitgehend selbständige und vielseitige Beratungstätigkeit, verbunden mit Außendienst suchen, können wir Ihnen dies bieten. Unsere Anforderungen sind allerdings nicht gering. Im Rahmen Ihrer Beratungstätigkeit mit Behinderten aller Altersstufen hätten Sie auch mit Behörden, Ausbildungsstätten und mit Arbeitgebern zu verhandeln.

Was wir Ihnen bieten können: Aufnahme in ein kollegiales Team, sorgfältige Einarbeitung und danach größte Selbständigkeit in der Arbeitserledigung. Ständige Weiterbildung. Zeitgemäße Entlöhnung. Stellenantritt nach Vereinbarung.

Setzen Sie sich mit uns in Verbindung. Der Leiter der Regionalstelle, R. Laich, erteilt Ihnen gerne jede weitere Auskunft (Telefon 061 25 40 88).

IV-Regionalstelle, Birmannsgasse 8, 4055 Basel

Stadtschulen Murten

An den Stadtschulen von Murten wird eine Reihe neuer Klassen eröffnet. Auf Beginn des Schuljahres 1971/72 (16. August 1971) sind folgende Lehrstellen zu besetzen:

Primarschule

- 1 Primarlehrerin an die Unterstufe
- 2 Primarlehrer an die 4. und 5. Klasse

Sekundarschule

- 2 Sekundarlehrer oder Sekundarlehrerinnen phil. I (neu)
- 2 Sekundarlehrer oder Sekundarlehrerinnen phil. II (neu)

Besoldung gemäß revidierter kantonaler Verordnung plus Ortszulage. Bewerbungen zuhanden der Erziehungsdirektion sind mit den üblichen Ausweisen an den Präsidenten der Schulkommission Murten, Herrn Bernhard Dürig, 3280 Murten, zu richten.

Weitere Auskünfte über diese Lehrstellen erteilt die Schuldirektion Murten, Telefon 037 71 21 47.



Der **Kurort Engelberg OW** sucht auf August 1971 oder Eintritt nach Uebereinkunft

1 Sekundarlehrerin

Besoldung nach kantonaler Besoldungsordnung plus Ortszulage.

Sie finden bei uns ein aufgeschlossenes Team von meist jungen Lehrpersonen. Im neuen Schulhaus stehen Ihnen alle modernen technischen Hilfsmittel und Apparaturen für den Schulunterricht zur Verfügung.

Engelberg bietet Kurortatmosphäre und vielfältigste Sportmöglichkeiten für Sommer und Winter.

Handschriftliche Anmeldungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnissen und Referenzen) sind erbeten an den Schulratspräsidenten Beda Ledergerber, 6390 Engelberg. Telefon 041 94 11 22 (Büro) oder 041 94 12 73 (Privat).

Heimleiter, Lehrer, Pfarrer, die im Mittelpunkt eines Kollektivs weiblicher Jugendlicher stehen, besonders leicht Gegenstand kollektiver Gerüchtebildung werden. Die Fragwürdigkeit von weiblichen Zeugenaussagen in diesem Alter wird daher heute im allgemeinen verstanden und berücksichtigt. Dies ist aber nicht der Fall, wenn es sich um jüngere Zeugen, also eigentliche Kinder handelt. Diese gelten als unwissend und uninteressiert, es wird ihnen nicht zugetraut, daß sie sexuelle Szenen phantasieren könnten. Wenn sie daher von sexuellen Vorgängen erzählen, wird angenommen, sie müßten diese auch wirklich erlebt haben. Daß ein 5jähriges Kind grundsätzlich in seiner Beobachtungs- und Aussagetreue einem 10- oder 15järigen Mädchen unterlegen sein muß, wird vielfach völlig vergessen. Weitgehend unbekannt ist aber, daß bei beiden Geschlechtern gerade im Vorschulalter eine normale Erregungsphase der Entwicklung zu aktiver und oft sehr phantasievoller Beschäftigung mit der Sexualität führt. Wenn solche Phantasien an den Tag kommen, kann dies wiederum Anlaß zu Falschbezichtigungen werden. Hiefür ein weiteres Beispiel aus unseren Beobachtungen:

Die Eltern der 5¹/2jährigen Zwillinge Isabelle und Ernest und der 3¹/2jährigen Suzanne leben seit einem Jahr getrennt. Die Kinder sind bei der Mutter, besuchen aber den Vater jede Woche zweimal. Die Mutter hatte immer den Eindruck, die Kinder kämen aufgeregt von den Besuchen beim Vater zurück, weil sie dort so wild tun dürften. Das eine oder andere habe nach diesen Besuchen erbrochen, im Schlaf geschrien oder sonst unruhig geschlafen.

Als die Kinder wieder einmal vom Besuch beim Vater zurückkamen und sich auszogen, bemerkte die Mutter einen roten Strich an der Schulter von Suzanne. Auf die Frage der Mutter erzählte Suzanne, der Vater habe sie «gepfetzt», da sie ihm zu fest in die Hosen gelangt habe. Sie und Isabelle hätten sich nackt ausziehen müssen und dann habe sie der Vater auf seinem Bett gekitzelt und gekniffen. Die Mutter befragt nun Isabelle. Diese erzählt dasselbe. Aber sie fügt hinzu, der Vater habe zwei rote Tupfen am Körper und sei ganz «rubelig» zum Berühren. Der Vater habe sich auch ausgezogen bei dieser Szene. - Auf diese Angaben der Kinder hin wurden die Besuche beim Vater durch Intervention eines Anwalts unterbrochen. Der Anwalt riet der Mutter, die weiteren Aussagen der Kinder aufzuschreiben. Es lagen daher tägliche Protokolle über 3 Wochen hinweg vor.

Drei Tage später erzählt Ernest der Mutter: Der Vater und sein Dienstmädchen hätten ihm oft in die Hosen gelangt und ihn zwischen den Beinen gekitzelt. Manchmal hätten sie ihn auch ganz ausgezogen. Auch der Vater und das Dienstmädchen hätten sich manchmal ganz ausgezogen und sich mit den Kindern auf dem Bett und auf dem Boden herumgewälzt. Der Vater habe auch das Dienstmädchen zwischen den Beinen gekitzelt. Der Vater habe Ernest einmal den Finger in den After gesteckt, und das habe weh getan.

Isabelle meldet sich kurz darauf mit weiteren «Geständnissen». Das Dienstmädchen sei oben am Körper ganz weich, aber der Vater sei rubelig. Der Vater lutsche manchmal am Daumen des Dienstmädchens oder sie an seinem. Die beiden hätten mit den Kindern einmal folgendes Spiel gemacht: Alle hätten sich ganz nackt im Kreis aufgestellt und einander die Zunge herausgestreckt. Isabelle habe sich geweigert, das zu tun, aber der Vater habe ihr die Zunge herausgerissen.

Am nächsten Tag spielen die Kinder mit einem gleichaltrigen Freund von Ernest zusammen. Die Mutter beobachtet, daß Isabelle mit diesem Bub auf dem Boden «herumtrolt». Wie sie einmal ins Zimmer kommt, liegt Isabelle auf dem Tisch und der Bub sitzt auf ihr. Sie verbietet ihnen diese Spiele.

Am nächsten Tag erzählt Ernest noch, der Vater habe die Kinder manchmal ganz abgeschleckt.

Eine Woche später erzählt Suzanne, der Vater habe ihr und Isabelle weh getan zwischen den Beinen und sie hätten geblutet.

Am nächsten Tag (14 Tage seit dem letzten Besuch beim Vater) erzählt Ernest: Der Vater und das Dienstmädchen hätten sich und die Kinder am ganzen Körper mit Wasserfarben angemalt. Dann seien sie alle miteinander in die Badewanne gestiegen. Dort hätten sie so stark «gepflätscht», daß das Wasser bis zur Decke gespritzt sei. Sie hätten sich wieder abgeschleckt und gekitzelt. Der Vater und das Dienstmädchen nahmen ihre Zahnbürsten und malten eine Treppenstufe mit Zahnpasta weiß an. Dann wälzten sich alle nackt darüber, und wo sie am Körper weiß geworden waren, kitzelten sie sich.

Am 17. Tag sagt Ernest zur Mutter, er wolle sie auch einmal ohne Kleider sehen. Er fragte sie, ob sie Haare zwischen den Beinen habe oder nicht.

Am 18. Tag erzählt Isabelle: Manchmal hätten alle, die Großen und die Kleinen, auf den Boden uriniert und sich darin herumgewälzt. Der Vater habe den größten «See» gemacht. Ernest fügte hin-

zu, einmal hätten alle auf den Boden defäziert und nachher alles verschmiert. Suzanne stimmt bei, das sei wahr.

Die bisherigen Angaben der Kinder sind nach den Notizen der Mutter wiedergegeben. Wir hatten Gelegenheit, vier Wochen nach dem letzten Besuch, die Kinder selbst einzeln zu befragen. Jetzt hielten nur noch die beiden Zwillinge an einigen ihrer früheren Darstellungen fest. Sie gaben aber bedeutend weniger präzise Schilderungen, wobei jedes die Beobachtungen dem andern zuschob und es nicht selbst gesehen haben wollte.

Die Mutter der Kinder hatte in den ersten Tagen einen Kinderarzt und einen Anwalt beigezogen. Diese waren wie die Mutter anfänglich von der Realität der Anschuldigungen gegen den Vater überzeugt. Sie bewirkten eine sofortige Sistierung des Besuchsrechtes und dachten sogar an eine Strafklage gegen den Vater wegen unsittlicher Handlungen mit Kindern. Durch unsere Intervention konnten wir diese übereilten Schritte verhindern und erreichen, daß nach einem Unterbruch von einigen Monaten die Besuche beim Vater wieder aufgenommen werden konnten.

Es war anhand der Protokolle, welche die Mutter aufgezeichnet hatte, nicht mehr schwer, dem Anwalt und der Ärztin zu zeigen, daß es sich ja durchwegs um kleinkindliche Vorstellungen von unanständigen Dingen handelte, die da dem Vater in die Schuhe geschoben werden sollten; und sie waren natürlich auch sehr beeindruckt zu sehen, wie munter die Produktion dieser kollektiven Phantasie wochenlang nach dem letzten Besuch beim Vater weiterging.

Zum Verständnis dieser kindlichen Phantasien ist von Bedeutung, daß die Eltern von jeher in bezug auf die Erziehung nicht einig waren. Die Mutter schränkte die Kinder in ihrer Bewegungsfreiheit ein und vor allem in dem, was sie als unsittlich ansah. Die Mutter verbot den Kindern, sich am Boden herumzuwälzen und fand es besonders schlimm, wenn bei solchen Spielen ein Kind auf das andere zu liegen kam, auch wenn es zwei Mädchen waren. Die Mutter verbot ihnen streng, länger nackt zu sein, als dies beim An- und Ausziehen und Baden unbedingt nötig war. Vom vierten Lebensjahr an wurde der Sohn nicht mehr mit den Mädchen zusammen gebadet. Die Kinder wurden gestraft, wenn sie nackt in der Wohnung herumrannten. Die Mutter tadelte den fünfjährigen Sohn streng, als er sich vor ihr entblößte und ihr seinen Penis zeigte: Schau, was ich da habe.

Der Vater hatte freiere Ansichten in bezug auf die sexuelle Erziehung und die Erziehung überhaupt. Er fand, die Kinder sollten sich austoben können. Man solle sie ganz unbefangen sich entblößen lassen und ihre neugierigen Fragen ohne Tadel beantworten. Die Eltern waren z. B. uneins darüber, ob man den Kindern erklären sollte, daß die Kinder aus dem Bauch der Mutter zur Welt kämen. Die Mutter war selbst in einem prüden Milieu aufgewachsen und fast unaufgeklärt in die Ehe getreten.

Es war also für die Kinder von jeher fühlbar gewesen, daß man beim Vater vieles tun durfte, was bei der Mutter als unanständig und verboten galt. Nachdem die Eltern sich getrennt hatten, wurde dieser Gegensatz noch viel krasser. Wir wissen, daß die Mutter sich jeweils argwöhnisch erkundigte, was die Kinder beim Vater getrieben hätten. Es ist ohne weiteres klar, daß den Kindern die größere Toleranz im väterlichen Hause zusagte. In ihrer Phantasie wurde es deshalb zu dem Bereich ihres Lebens, wo man alles tun durfte, wo man alles sonst Verbotene ausleben durfte.

Es kam hinzu, daß die Mutter sehr eifersüchtig war. Sie hatte ihren Mann schon vor der Trennung sexueller Beziehungen mit Dienstmädchen verdächtigt. Auch jetzt wieder vermutete sie, er habe mit seiner Hausangestellten ein sexuelles Verhältnis. Wahrscheinlich fragte sie die Kinder versteckt darüber aus. was der Vater mit dem Mädchen treibe. Die Kinder spürten, daß auch ein Dienstmädchen bei dem unerlaubten Betrieb beteiligt sein mußte. Das scheint uns der Grund dafür, warum sie es in ihre Phantasien mit einbezogen und es zur Teilnehmerin an diesen infantilen Orgien werden ließen.

Durch diese Konstellation der früheren Erziehung und der jetzigen divergenten Beeinflussung durch die getrennten Eltern ist also ein Ausgangspunkt dieser kollektiven Phantasie gegeben. kommt, daß sich die Kinder in der Phase der prägenitalen Sexualentwicklung und der «kindlichen Sexualforschung» befanden. Dieser Faktor bestimmte den Inhalt der Phantasien. Wie Freud zuerst beschrieben hat, sind die erogenen Zonen noch zahlreicher und diffuser als beim Erwachsenen. Die ganze Körperoberfläche spielt mit bei den Vorstellungen des Kitzelns und Kneifens. Auch die exhibitionistischen Akte - aktiver und passiver Art - beziehen sich nicht nur auf die Genitalien, sondern auf den ganzen Körper. Die orale Zone tritt in Erscheinung bei der Vorstellung des Fingerlutschens und des Zungenzeigens; die urethrale und anale Funktion sind verbunden mit der betonten Freude am Schmieren. Neben diesen Zonen tritt die Genitalsphäre an Bedeutung noch stark zurück. Sie wird nicht in die phantasierten Spielereien einbezogen. Wichtiger als die Genitalien selbst sind die sekundären Geschlechtsmerkmale, Körperbehaarung des Mannes, Brüste der Frau.

Daß die Entstehung solcher Phantasiegebilde nicht etwas Singuläres darstellt, zeigt die frappante Uebereinstimmung mit einer Beobachtung, die H. Zulliger publiziert hat: Er schildert die kollektive Phantasie von drei Geschwistern im Altersbereich zwischen 2 und 5½ Jahren. Hier handelt es sich übrigens um völlig geordnete Familienverhältnisse. Es wäre also unrichtig zu vermuten, nur seelisch gestörte Kinder bildeten solche Phantasien; aber der Laie bekommt zweifellos relativ selten Einblick in diese Bereiche des Seelenlebens von gesunden Kindern, die in behüteten Verhältnissen aufwachsen.

Im eben geschilderten Fall war es relativ leicht, aus Form und Inhalt der kindlichen Aussagen zu schließen, daß es sich um Phantasieprodukte handeln mußte. Wenn aber eine deutliche Milieuverwahrlosung vorliegt, wenn die Kinder vom Sexualleben der Erwachsenen zu hören und zu sehen bekommen, dann treten zu den unbestimmten und typisch kindsmäßigen Vorstellungen realistischere Nuancen hinzu. Dann kann auch der Fachmann einer kindlichen Aussage nicht ohne weiteres ansehen, ob es sich um Erlebtes oder Phantasiertes handelt. Dazu kommt, daß man sexuell haltlosen Erwachsenen gegenüber voreingenommen ist und ihnen leichter pädophile Delikte zutraut als solchen in geordneten Verhältnissen. In solchen Fällen wird die Bewertung viel schwieriger, und man muß sich fragen, ob es außer den kindlichen Aussagen noch andere Kriterien gibt, die auf ein Delikt schließen lassen. Die körperliche Untersuchung des Kindes läßt uns meist im Stich, wenn nicht selten einmal beim weiblichen Opfer ein frischer Einriß am Hymen als Indizienbeweis herangezogen werden kann. Hingegen läßt das Verhalten des Kindes manchmal Schlüsse zu darauf, ob es unter den Nachwirkungen eines sexuellen Attentates steht oder nicht. Aber auch die Beobachtung und die Interpretation des kindlichen Verhaltens verlangt Sachkenntnis und kritische Zurückhaltung, wenn sie nicht zu Fehlschlüssen führen soll. Unser letztes Beispiel zeigt die Problematik dieses Aspektes.

Drei Kinder, zwei Schwestern im Alter von 12 und 9 Jahren und ihr 6jähriger

Bruder Fritz waren seit der Scheidung der Eltern teils bei der Mutter, teils bei Pflegeeltern untergebracht, wurden aber wegen drohender Verwahrlosung weggenommen und in ein Kinderheim verbracht. Die Heimleiterin glaubte zu beobachten, daß die drei Geschwister allein und gegenseitig onanierten und daß der Bub dies auch bei andern Kindern probierte. Sie nahm die Kinder einzeln ins Verhör und vernahm «bei energischer Befragung», wie sie schreibt, sie hätten die Mutter beim Sexualverkehr mit ihrem Geliebten beobachtet. Von Fritz erfuhr sie ferner, die Mutter habe ihn veranlaßt, sie durch Reiben an ihrem Genitale zu befriedigen sowie ihr den Finger in den After zu stecken. Er sagte, auch die beiden Mädchen hätten dies bei der Mutter gemacht.

Auf die Alarmrufe der Heimleiterin, der Bub bedeute eine sittliche Gefährdung für die übrigen Kinder ihres Heims, nahmen wir ihn nach dreimonatigem Heimaufenthalt zur Beobachtung auf. Die Berichte der Heimleiterin über seine Aussagen und sein Verhalten lauteten wie folgt:

«Bereits am ersten Abend versuchte er mich mit den Schuhen zu treten, zu schreien und zu toben, weil ich ihn von Sonja und Monika trennte. Bereits am ersten Morgen mußte ich dann feststellen, daß das Bett blutverschmiert war. Auf ausdrückliches Befragen und nach anfänglichem Leugnen gestand er dann, seit langem daheim mit Sonja "Sauereien" getrieben zu haben. Er habe in sie "hineingelangt" mit dem Finger und ihr wohl getan, hernach habe sie bei ihm das gleiche gemacht...

Gestern Sonntagmittag versuchte er nun, anläßlich der Ruhestunde am Nachmittag, zu drei andern Kleinkindern sich heranzumachen. Der kleine 4jährige Robert sagte mir dann, daß soeben Fritz versucht habe, ihm den Finger "ins Fudi" zu stecken. Ich sei aber gerade dazu gekommen. So hat er gestern gleichentags dies noch bei zwei andern Kindern versucht. Seit diesem Ereignis habe ich Fritz von den andern abgesondert...

Was Fritz anbetrifft, bitte ich dringend, den Knaben so rasch wie möglich internieren zu lassen, da man ihn keinen Augenblick allein lassen kann. In einer kurzen unbewachten Minute öffnet er im Spielzimmer oder im Korridor, in der Toilette oder im Gang seine Höschen und fängt an zu onanieren. Bastelarbeiten. Spielen und Turnen, sowie mäßiges Training im Laufen, Zeichnen und alle andern Ablenkungen können das Kind nicht mehr davon abhalten. Er ist direkt ..süchtig" zu onanieren. Der Knabe wird zusehends blasser, obschon eher ein außerordentlich guter Appetit zu verzeichnen ist. Der Gesichtsausdruck ist frech und ungehemmt. Er zuckt sehr oft mit den Augen und der Gesichtsmuskulatur. Ich bin überzeugt, daß diese nervösen Stö-

Primar- und Sekundarschule Kerns OW

Wir suchen auf Herbst 1971, Schulbeginn 30. August 1971

Lehrerinnen und Lehrer

für den Unterricht in folgenden Klassen: 3., 4. und 6. Primar-, Abschlußklasse sowie an der 1. Sekundarklasse.

Kerns liegt im schönen Obwaldnerland, 24 km von Luzern entfernt, in unmittelbarer Nähe von Sommer- und Wintersportorten. Das Hallen-Schwimmbad ist im Entstehen.

Besoldung gemäß Abkommen mit dem kantonalen Lehrerverein, auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Anmeldungen mit den üblichen Unterlagen sind erbeten an H. R. Windlin, Schulpräsident, 6064 Kerns.

Primarschule Horn TG

Auf Herbst 1971 wird an unserer Schule die Stelle eines

Lehrers an der Mittelstufe

frei, weil der bisherige Stelleninhaber zwecks Weiterbildung von Horn wegzieht.

Der Unterricht an unserer Mittelstufe erfolgt nach dem Einklassensystem. Für die Besoldung gelten die gesetzlichen Ansätze; dazu kommt eine Ortszulage. Die staatliche Pensionskasse wird ergänzt durch eine spezielle Sparversicherungskasse zu Lasten der Schule.

Bewerber oder Bewerberinnen wollen ihre Offerten einreichen an den Präsidenten der Primarschulgemeinde, 9326 Horn.

Zurzach AG

Wir suchen für sofort oder nach Uebereinkunft eine Lehrkraft für die

Primarschul-Unterstufe

Besoldung nach kantonaler Verordnung plus Ortszulage.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen sind zu richten an: Herrn Hans Egli, Präsident der Schulpflege, 8437 Zurzach.

Oberengadin

Wir suchen für das kommende Schuljahr 1971

Werkschullehrer oder -lehrerin

oder auch

Primarlehrer oder -lehrerin

für unsere Werkschule in Samedan. (Der Werkschullehrerkurs kann auch nach Stellenantritt absolviert werden.)

Besoldung gemäß Gesetz zuzügl. Ortszulagen, sowie Werkschulzulage, Versicherungskasse. Bewerbungen sind zu richten an den Schulrat der Regionalschule Samedan-Pontresina-Celerina, z. H. von Dr. G. Ramming, 7505 Celerina

Primar- und Sekundarschule Birsfelden

Wir suchen auf den 16. August 1971 oder aber spätestens auf den Anfang des Winter-Semesters einen Lehrer oder eine Lehrerin an unsere

Sonderschule

(Kleinklasse 3, 5./6. Schuljahr)

Der Bewerber sollte sich über eine Spezialausbildung ausweisen können oder aber bereit sein, diese baldmöglichst an der Universität Basel (10 Tramminuten) zu beginnen.

Auf Beginn des Wintersemesters 1971/72 (Schulanfang am 18. Oktober) benötigen wir einen Lehrer an unsere

Sekundarschule

(6. Schuljahr mit Französisch- und Knabenhandarbeitsunterricht).

Interessenten erhalten Auskunft beim Schulpflegepräsidenten (Telefon 061 41 49 36) oder beim Rektor (Telefon 061 41 24 77).

Bewerbungen sind zu richten an Herrn Dr. Karl Zimmermann, Präsident der Schulpflege, Birseckstr. 10, 4127 Birsfelden.

Murgenthal AG

Für unsere zweistufige Hilfsschule (Unterstufe in Fulenbach und Oberstufe in Murgenthal) suchen wir per sofort oder nach Uebereinkunft

2 Lehrer oder Lehrerinnen

Die Zweiteilung wurde in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Wolfwil und Fulenbach (Kanton Solothurn) ermöglicht. Die bisherige Lehrerin der Gesamthilfsschule hat uns auf Ende des Schuljahres verlassen, weil sie sich wegen ihrer Verheiratung in eine andere Gemeinde wählen ließ. Lehrerinnen oder Lehrer, die gerne den heilpädagogischen Kurs besuchen möchten, erhalten eine Stundenzahlreduktion.

Murgenthal liegt in geographisch interessanter Lage an der Linie Olten–Langenthal.

Anfragen sind zu richten an den Präsidenten der Schulpflege Murgenthal, der gerne weitere Auskunft erteilt. Pfr. W. Im Obersteg, 4856 Glashütten-Murgenthal AG, Telefon 063 9 10 90.

Primarschule Wädenswil

Für die Einzeltherapie im Sprachheil-Kindergarten und die logopädische und legasthenische Behandlung der Primarschüler suchen wir auf Herbst 1971 eine vollamtliche

Logopädin

oder nebenamtliche Logopädinnen mit zu vereinbarenden Stundenverpflichtungen.

Besoldung gemäß kantonalem Besoldungsgesetz plus Gemeinde- und Sonderklassenzulage, alles pensionsversichert. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Pflege ist bei der Wohnungssuche behilflich.

Bewerberinnen sind gebeten, ihre Anmeldungen mit den üblichen Unterlagen, insbesondere über ihre fachliche Ausbildung, baldmöglichst dem Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Ernst Stocker, Himmeri, 8820 Wädenswil, Tel. 051 75 34 48, einzureichen.

Wädenswil, April 1971 Die Primarschulpflege

Kinderheim St. Benedikt 5649 Hermetschwil

(Heim für hilfsschulpflichtige Kinder)

Unser Heim wir gegenwärtig durch umfangreiche Neubauten auf einen organisatorisch zeitgemäßen Stand gebracht.

Es sind deshalb sofort oder nach Uebereinkunft folgende Stellen zu besetzen:

Lehrerin oder Lehrer

für Mittelstufe (13–15 Knaben und Mädchen). Besoldung und Ferien gemäß kantonalem Dekret plus Heimzulage. Für freiwillige Mithilfe im Heim zusätzliche Vergütung. Externes Wohnen möglich.

Heilpädagogische Ausbildung erwünscht, sie kann auch durch berufsbegleitende Kurse erlangt werden.

Heim-Erzieherin

zur Führung einer Mädchen- und je einer Buben-Abteilung (mittlere und kleinere Buben).

Heimkinderpflegerin

(Schwester) für die Säuglings-Abteilung.

Kindergärtnerin

Praktikantinnen

die sich für Heimerziehung und Heimkinderpflege interessieren.

Leiterin der Wäscherei und Büglerei

Stellvertretungen

(kurz- oder längerfristig) können ab sofort voll oder halbtags übernommen werden.

Zeitgemäße Besoldung, gutes Heimklima, Unterkunft im Heim oder extern.

Wer Freude an einer verantwortungsvollen Aufgabe in einem Kinderheim hat, erhält Auskunft und meldet sich an bei der Heimleitung (Tel. 057 5 14 72).

rungen auf die Schädigungen des Zentralnervensystems zurückzuführen sind.

Selbstverständlich bin ich bereit, den Knaben nach einer intensiven psychiatrischen Therapie wieder aufzunehmen. Zurzeit jedoch ist er trotz allem Zureden nicht zu bändigen. Wenn er nachts nicht an Manchetten angebunden wäre an Händen und Füßen, so ist das Bett total voll Blut, ganz abgesehen davon, daß sein Glied angeschwollen ist und er sich richtig wund reibt, was ihn allerdings überhaupt nicht beeindruckt.

Ich bitte Sie daher recht herzlich, den armen Knaben doch so bald wie möglich internieren zu lassen. Vergangene Woche hat er sich schnell ins Kinderzimmer der gleichaltrigen Knaben geschlichen, als er auf die Toilette sollte. Dann hat er schnell versucht, einem andern Knaben den Finger in den After zu stecken, was ihm glücklicherweise nicht gelang, da die Kinderschwester schon wieder ins Zimmer kam. Man kann den Kleinen unter keinen Umständen mit andern Kindern im gleichen Schlafsaal belassen, obschon er angebunden ist. Denn er scheut auch nicht davor zurück, andern "Anleitung" zu geben, wie dies offenbar im Kindergarten in X geschehen sei.»

Vor der Verlegung auf unsere Beobachtungsstation wurden die Kinder noch von einem auswärtigen Kinderpsychiater untersucht. Bei diesem «standen die Kinder nicht mehr ganz zu den Aussagen, die sie anfänglich im Heim gegenüber der Leiterin gemacht hatten». Vor allem waren die Angaben von Fritz bei dieser Untersuchung sehr viel spärlicher, und keines der Kinder sprach mehr von sexuellen Handlungen zwischen der Mutter und den Kindern.

Bei der Aufnahme fanden wir Fritz als schmächtigen Knaben mit relativ kleinem Genitale ohne die geringsten Anzeichen von Schwellung oder Verletzung. Er war zu Erwachsenen kindlich anschmiegsam, aber in keiner Weise sexuell zudringlich; ängstlich, leicht einzuschüchtern, still, gelegentlich etwas trotzig. Er war bei uns nie im Bett angebunden, nur die ersten Wochen nachts allein, dann mit einem gleichaltrigen Bub zusammen. Tags war er von Anfang an mit andern Kindern beiderlei Geschlechts und verschiedenen Alters zusammen. Besonders schloß er sich an zwei 7-8jährige Mädchen an und spielte mit ihnen lebhaft und harmonisch. Es wurden bei uns nie die geringsten Versuche zu sexuellen Spielereien beobachtet, auch keine Onanie, geschweige denn ein blutiges Bett. Das Bild. das Fritz bei uns bot, war also ein völlig anderes, als nach den Heimberichten zu erwarten war, und es änderte sich auch während einer Beobachtungszeit von 6 Monaten nicht zu seinen Ungunsten. Von seinen angeblichen sexuellen Erlebnissen erzählte er nie ewas. Die intellektuelle Entwicklung war altersgemäß; der IQ nach Binet-Kramer betrug 109.

Der Unterschied zwischen den Beobachtungen im Heim und denen auf unserer Station ist ein drastischer Beweis dafür, wie vorsichtig man nicht nur die Aussagen von Kindern, sondern auch ihr Verhalten bewerten muß. Dort wirkte Fritz als freches, enthemmtes, triebhaftes Kind, schien also die Anzeichen schwerster sexueller Verwahrlosung, eventuell die Folgen sexueller Verführung zu zeigen. Hier sprach nichts dafür, obwohl das Kind ja völlig frei gehalten wurde, also erst recht seinen Impulsen hätte freien Lauf lassen können. Man mußte sich daher fragen, ob sein Benehmen im Kinderheim nicht ein Artefakt war, d. h. eine Reaktion darauf, daß er überraschend ins Heim verpflanzt, sofort von seinen Schwestern getrennt, in der Folge viel isoliert und im Bett angebunden wurde. Es ist bekannt, daß verängstigte, isolierte und im Bett fixierte Kinder zwangshaft unruhig an ihrem Körper manipulieren, rhythmisch hin- und herpendeln, sich Haare auszupfen, lutschen oder onanieren. Unter diesem Gesichtspunkt mußten natürlich auch die Aussagen des Knaben, die er bei der Heimleiterin «nach anfänglichem Leugnen» machte, als eventuelle Artefakte angesehen werden. Ihre Beweiskraft war jedenfalls höchst fragwürdig. Unter dem Eindruck der Mitteilungen der Heimleiterin hatte der Vormund der Kinder Strafklage gegen die Mutter erhoben, sie wurde in Haft gesetzt und auch einer psychiatrischen Begutachtung zugeführt. Das Verfahren, das noch nicht abgeschlossen ist, wird höchstens zu einer Bestrafung wegen Vernachlässigung der Kinder führen, während ein Sexualdelikt unwahrscheinlich ist.

Im Anschluß an diese Fallschilderung sei grundsätzlich die Frage diskutiert – speziell im Hinblick auf das Vorschulalter –, wieso es möglich ist, daß Kinder dieses Alters Vorfälle erzählen oder unter Druck gestehen, die eventuell gar nicht geschehen sind.

1. Beim jüngeren Kind sind Ich und Umwelt, Vorstellung und Wahrnehmung, inneres und äußeres Erleben nicht derart scharf geschieden wie beim Erwachsenen; sie gehen fließend ineinander über und können vom Kind oft nicht deutlich abgegrenzt werden. Bis zum 7. Jahr ist das Kind z. B. unsicher, ob Traumerlebnisse nicht wirklich geschehen, ob seine Traumgestalten nicht leibhaftig im Zimmer sind. Diese Unsicherheit gilt besonders für jene Erlebnisbereiche, wo eigene Triebregungen, Neugier und spontanes Phantasieren eine so große Rolle

spielen wie bei der Sexualität. Daß Kinder im Kindergartenalter trotzdem Einzelheiten scharf beobachten und erzählen können, ist nicht zu bestreiten. Oft werden z. B. sachliche Details präziser wiedergegeben als die sexuellen Handlungen selber. Wir kennen zwei Fälle, wo das Kind einen pädophilen Täter dadurch identifizieren half, daß es sein Fahrrad genau beschreiben konnte.

- 2. Kollektive Gerüchtebildung, z. B. unter Geschwistern, ist in diesem Alter eine ebenso wichtige Quelle falscher Aussagen wie in der Pubertät. Geisler gibt typische Beispiele dafür, daß Kinder an lebhaft erörterten oder selbst beobachteten Vorfällen so intensiv «teilhatten», daß sie nachher sich selbst bezichtigten, daran teilgenommen zu haben.
- 3. Die Entwicklung der kindlichen Begriffe von «wirklich», «wahr», «richtig» ist völlig abhängig von den Wertungen der Erwachsenen. Von ihnen hat das Kind ja gelernt, wie man dem oder jenem Ding sagt, ob es richtig ist, dieses oder jenes Wort zu brauchen. So konnte Piaget zeigen, daß anfänglich Lügen und Wüstreden gleichbedeutend sind. Auf die Frage, was eine Lüge sei, gaben 5-6jährige Kinder zur Antwort: «Eine Lüge ist ein Wort, das man nicht sagen darf» - «Eine Lüge ist ein häßliches Wort, für das man gestraft wird». Umgekehrt sind die richtigen, die wahren Wörter die, für welche das Kind gelobt oder belohnt wird.
- 4. Dem Kleinkind erscheinen die Erwachsenen als überlegene, allwissende Wesen, die wie durch Zauberkraft auch über die Geheimnisse der Kinder Bescheid erhalten. Der kleine Finger sagt der Mutter alles, was das Kind verschweigen möchte. Wenn Kinder durch Erwachsene ausgefragt werden, meinen sie in der Regel, die Großen wüßten ja doch bereits, was geschehen sei. Wenn sie spüren, daß die Mutter oder die Erzieherin von einem Sachverhalt überzeugt sind, lassen sie sich leicht auch davon überzeugen. Das Kind antwortet daher in einem solchen Verhör nicht anders als ein unsicherer Schüler, der die gestellte Rechnungsaufgabe nicht löst, sondern das Resultat zu

erraten sucht und beim befriedigten Nicken des Lehrers überzeugt ist, jetzt «die Wahrheit» gesagt zu haben.

5. Als Fehlerquellen auf seiten der Erwachsenen kommen in Betracht: Suggestive Art der Befragung; Voreingenommenheit, es sei sicher etwas Unsauberes passiert; spürbare moralische Entrüstung darüber; Einschüchterung des Kindes, wodurch sein Gestehen einfach zu Gehorchen wird.

Unsere Beispiele belegen (in Übereinstimmung mit Bach und Bovet), daß am ehesten weibliche Erzieher in Gefahr sind, Fehlaussagen von Kindern zu provozieren. Dies geschieht besonders dann, wenn sie sich mit den Kindern identifizieren, sich in die Lage des wehrlosen, unschuldig verführten Opfers einfühlen und in einer Stimmung von Mitleid und Empörung mit dem Kind gemeinsame Sache gegen den Verführer machen, dadurch aber nur aus dem Kind herauslocken, was sie selbst schon vermuten. Unter sol-

chen Umständen entstandene Aussagen sind immer mit Vorsicht aufzunehmen.

Wenig sachdienlich ist auch die Einvernahme von Kindern durch ungeübte männliche Polizeibeamte, zumal mit hochdeutscher Protokollierung im üblichen Amtsstil, wie z. B. «der Unbekannte hat mich am Genitale unzüchtig berührt», oder ... «versuchte mit mir den Geschlechtsakt zu vollziehen». Es muß verlangt werden, daß die Ausdrücke wiedergegeben werden, welche das Kind selbst verwendet, womöglich die ganzen Sätze in der Mundart. Vermieden werden muß auch die wiederholte Einvernahme durch verschiedene Beamte, da dies der Entstellung des Sachverhaltes Vorschub leistet und zudem für das Kind schädlich ist. Richtig ist hingegen, wie dies Frey schon lange gefordert hat, daß möglichst frühzeitig eine einzige eingehende Befragung durch eine geschulte Beamtin (Polizeiasssistentin, Assistentin des Jugendanwalts) vorgenommen wird. Bestehen jedoch Bedenken, primär schon die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft beizuziehen, so kann die erste Befragung einem jugendpsychiatrisch erfahrenen Arzt übergeben werden.

Literaturverzeichnis

Bach W.: Kindliche Zeuginnen in Sittlichkeitsprozessen, Psychol. Praxis S. Karger Verlag, Basel 1957.

Bovet L.: Schweiz. Zeitschr. Kinderpsychiatrie 12, 97 (1945/46).

Frey E.: Schweiz. Zeitschr. Kinderpsychiatrie 12, 105 (1945/46).

Geisler E.: Das sexuell mißbrauchte Kind, Verlag f. med. Psychol., Göttingen 1959.

Haffter C.: A Crianca Portuguesa 14, 217 (1955).

Müller-Luckmann E.: Ueber die Glaubwürdigkeit kindlicher und jugendlicher Zeuginnen bei Sexualdelikten, Ferd. Enke Verlag, Stuttgart 1959.

Piaget J.: Le jugement moral chez l'enfant. Paris 1932.

Probst E.: Kinder und Jugendliche als Zeugen, Psychol. Praxis, S. Karger Verlag, Basel 1943.

Stern C. und W.: Erinnerung, Aussage, Lüge in der frühen Kindheit, Leipzig 1908.

Stern W.: Jugendliche Zeugen in Sittlichkeitsprozessen, Leipzig 1926.

Zulliger H.: Heilende Kräfte im kindlichen Spiel, Ernst Klett Verlag, Stuttgart 1952.

Ein altes Koordinationsproblem in neuer Sicht

(Arkos) Am Anfang der Koordinationsgespräche wurde immer wieder die Ansicht geäußert: Koordination der Schulsysteme wäre an sich sehr erwünscht. In den wichtigsten Fragen kann jedoch in absehbarer Zeit keine Einigung erzielt werden, deshalb ist es sinnlos, überhaupt über Koordination zu sprechen. Zu diesen Kernfragen gehört sicher die Dauer der ungeteilten Primarschule. Während die Aufteilung im Kanton Waadt schon nach der 3. Klasse erfolgt, wartet die Ostschweiz damit zu bis nach der sechsten. Gerade dieser wichtige Unterschied macht die größten Schwierigkeiten, wenn eine Familie mit heranwachsenden Kindern den Wohnort über die Kantonsgrenzen hinaus wechselt. Glücklicherweise ist es nun gelungen die Koordinationsgespräche in Gang zu bringen, obwohl auf diesem Punkt noch keine Einigung erzielt werden konnte. Es besteht aber auch berechtigte Hoffnung, daß dieser Punkt auch

weiterhin keine besonderen Schwierigkeiten bringen wird, wenn es gelingt, die Frage zu entschärfen. Der erste Stein des Anstoßes wurde aus dem Wege geschafft, sobald man zeigen konnte, daß der Fremdsprachenunterricht früher einsetzen muß, als dies bis jetzt in der Ostschweiz üblich war. Man braucht nicht gerade so weit zu gehen wie die Schweden, welche den Englischunterricht nun mit der ersten Klasse beginnen. Man ist sich jedoch allgemein einig, daß man diese Detailfrage lösen kann, ohne gleichzeitig auch den Uebertritt in die Oberstufe der Volksschule zu vereinheitlichen. Die neuen Unterrichtsmethoden haben außerdem erwiesenermaßen eine viel geringere Abhängigkeit von der allgemeinen Intelligenz als der bisherige grammatikalisch betonte Fremdsprachenunterricht. Es ist deshalb auch eher möglich, Klassen mit großer Intelligenzstreuung zu unterrichten. Die zweite größere Schwierigkeit war die Koordination des Mathematikunterrichtes. Während man sich bis jetzt nicht darüber einigen konnte, wann die Brüche eingeführt werden sollen, muß man jetzt erkennen, daß der ganze Mathematikunterricht vom Kindergarten bis zur Hochschule neu überdacht werden muß, weil wir ins Zeitalter des Computers eingetreten sind. In den nächsten Jahren werden wir so große methodische Schwierigkeiten zu meistern haben, daß eine Einigung über den Stoffplan eigentlich eine Kleinigkeit sein sollte.

Auch die Bereinigung der übrigen Stoffpläne in Geschichte, Geographie und Naturwissenschaften sollte an sich leicht möglich sein, so daß man die Hoffnung hegen kann, die Koordination werde Früchte tragen, bevor der Uebertritt von der Primarschule in die Oberstufe endgültig vereinheitlicht worden ist. Daß die späte Aufteilung in der Ostschweiz